

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1978	Nummer 87
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	3. 7. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977	1188
21260	6. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster . .	1188
453	11. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden	1190
6300	4. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	1190
78141	29. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung	1192
79011	12. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1195

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
10. 7. 1978	Bek. – Generalkonsulat des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Düsseldorf	1195
19. 7. 1978	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	1196
	Innenminister	
21. 7. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1196
	Finanzminister	
24. 7. 1978	Bek. – Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m.b.H. in Lique, Düsseldorf	1196
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1195
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 15. 7. 1978	1197
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 15. 7. 1978	1198

I.

20330

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Angestellte
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4140 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 1/78 -
v. 3. 7. 1978

In Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 20330) wird die folgende Nummer 4 angefügt:

4. Die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn der 1. Juli des Vorjahres auf einen Sonntag oder einen allgemein arbeitsfreien Samstag gefallen ist und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund erst am 2. bzw. 3. Juli begründet worden ist.

- MBl. NW. 1978 S. 1188.

21260

**Aufgaben der Hygienisch-
bakteriologischen Landesuntersuchungsämter
in Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 7. 1978 - V A 2 - 0819.10

Die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster führen mikrobiologische Untersuchungen im Rahmen hoheitlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen durch. Neben den Untersuchungen, die der Feststellung und weiteren Verfolgung sowie der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten dienen, gehören hierzu Untersuchungen, deren Ergebnisse die Grundlage für Maßnahmen zur Verhütung dieser Krankheiten bilden.

Als Medizinaluntersuchungsämter versorgen die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter einen bestimmten Einzugsbereich, der unter den Nrn. 5 für das LUA Düsseldorf und 16 für das LUA Münster in Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260) jeweils festgesetzt ist.

Als dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister nachgeordnete Medizinaleinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllen die beiden Ämter überörtliche Aufgaben und beratende Funktionen.

Das Institut für Virusdiagnostik ist eine wissenschaftlich selbständige Abteilung des Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamtes Münster.

Beiden Einrichtungen sind Desinfektorenschulen angegliedert; in diesem Rahmen werden außerdem Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Angehörige anderer nicht-ärztlicher Heilberufe durchgeführt.

I

Im einzelnen obliegen den Landesuntersuchungsämtern folgende Aufgaben:

1. Als Medizinaluntersuchungsamt:

- 1.1 Bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen als Bestandteil der durch die Gesundheitsämter ihres Versorgungsbereichs zu führenden Ermittlungen nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz - BSeuchG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321). Zur Untersuchung gelangen vom Menschen stammendes Untersuchungsmaterial (z. B. Ausscheidungen, Blut, Erbrochenes, Punktat usw.), Lebensmittelproben (z. B. Speisereste, Milch, Trinkwasser und andere Lebensmittel) sowie Gebrauchsgegenstände im Zusammenhang mit dem Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach §§ 3, 7 oder 8 des Bundes-Seuchengesetzes.

- 1.2 Bakteriologische Untersuchung der Ausscheidungen des nach § 17 BSeuchG untersuchungspflichtigen Personenkreises nach § 18.
- 1.3 Bakteriologische und serologische Untersuchung des von Personen stammenden Untersuchungsmaterials nach § 22 der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1971 (GV. NW. S. 223) - SGV. NW. 7833 -; ferner nach § 4 der Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks (Friseur-Hyg. VO) vom 27. Mai 1966 (GV. NW. S. 346/SGV. NW. 2128); sowie nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (BKV) vom 23. März 1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128).
- 1.4 Bakteriologische Untersuchung von Gegenständen sowie des von Personen stammenden Untersuchungsmaterials nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456).
- 1.5 Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Pflichtuntersuchungen von Ausländern nach den Nrn. 26 und 31 Buchst. 1) zu § 21 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977 (GMBl. S. 202) i. V. mit dem RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 (SMBl. NW. 26) und mit dem RdErl. d. MAGS v. 27. 7. 1973 (SMBl. NW. 21260).
- 1.6 Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
- 1.7 Untersuchung des von Personen stammenden Untersuchungsmaterials (einschließlich der Rachenabstriche) auf Grund folgender Verwaltungsvorschriften:
- 1.7.1 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers über Heimaufsicht v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 2160),
- 1.7.2 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers über Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime v. 1. 7. 1964 (SMBl. NW. 2163),
- 1.7.3 RdErl. d. Innenministers über die gesundheitliche Überwachung in Heimen v. 10. 9. 1968 (SMBl. NW. 21260),
- 1.7.4 RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers über Richtlinien zum Ferienhilfswerk v. 24. 2. 1969 (SMBl. NW. 21630).
- 1.8 Bakteriologische Untersuchungen einschließlich Probennahme und Beratung im Rahmen der Überwachung der Krankenhaushygiene durch die Gesundheitsämter nach § 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (DVO), sowie nach § 38 Abs. 2 der Krankenhausbauverordnung vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232), und zwar für die Kreise Mettmann, Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis sowie für die Städte Leverkusen und Solingen bzw. für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster; ausgenommen ist die Tätigkeit als Gutachter auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene.
- 1.9 Bakteriologische, physikalische und chemische Untersuchungen zur Ausführung der Verordnung über Trinkwasser und Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) sowie Beratung der Gesundheitsämter im Rahmen der Überwachung von Trinkwasser-Versorgungsanlagen nach § 28 der Dritten DVO.
- 1.10 Bakteriologische, physikalische und chemische Untersuchungen sowie Beratung der Gesundheitsäm-

- ter im Rahmen der Überwachung von Anlagen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe nach § 29 der Dritten DVO i. V. mit § 12 BSeuchG.
- 1.11 Bakteriologische, physikalische und chemische Untersuchungen sowie Beratung der Gesundheitsämter im Rahmen der Überwachung öffentlicher Bäder nach §§ 30 und 69 der Dritten DVO.
- 1.12 Bakteriologische Untersuchungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen, u. a.:
- 1.12.1 Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (Eiprodukte-Verordnung) vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537);
- 1.12.2 Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) - BGBl. III 2125 - 4-7 - i. V. mit dem RdErl. d. Innenministers über die hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis v. 7. 8. 1959 (SMBl. NW. 21251).
- 1.13 Bakteriologische Untersuchung von Milchproben und des von Personen stammenden Materials nach dem Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) - BGBl. III 7842 - 2 - und nach den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.
- 2 Überregional als Landes-Medizinaleinrichtung:**
- 2.1 Untersuchung von Blutproben Neugeborener auf angeborene Stoffwechselanomalien, wie Phenylketonurie, Leucinose, Homocystinurie u. ä. nach meinem RdErl. v. 18. 12. 1975 - VI A 3 - 41.11.05 (n. v.) - jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil.
- 2.2 Untersuchung von Blutproben Neugeborener auf angeborene Hypothyreose nach meinem RdErl. v.*) jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil.
- 2.3 Serologische Untersuchungen auf Röteln-Antikörper für weibliche Bedienstete in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen anlässlich der Einstellungsuntersuchungen nach den Nrn. 7, 8 und 9.1 meines RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBl. NW. 21260), jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil (dort durch das Institut für Virusdiagnostik).
- 2.4 Aufgaben einer Zentralstelle für die Epidemiologie übertragbarer Krankheiten, jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil, zur Unterrichtung der obersten Landesgesundheitsbehörde und der Regierungspräsidenten über überörtliche epidemiologische Zusammenhänge und Trends.
- 2.5 Beratung der obersten Landesgesundheitsbehörde in wissenschaftlichen Fragen der Mikrobiologie und der allgemeinen Hygiene in Verbindung mit der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 2.6 Koordinierung gemeinsamer Aufgaben der Medizinalluntersuchungsämter und -stellen:
- Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster:
- 2.6.1 Überwachung der Mindestdiagnostik nach Anlage 2 meines RdErl. zur Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260).
- Hyg.bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf:
- 2.6.2 Vorsitz in einer Arbeitsgemeinschaft der Medizinalluntersuchungsämter und -stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf u. Münster:
- 2.6.3 Vorsitz in Arbeitsgruppen, die zur Klärung aktueller Fragen aus dem Bereich der Mikrobiologie und Hygiene auf Veranlassung der obersten Landesgesundheitsbehörde gebildet werden.
- Institut für Virusdiagnostik im Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster:
- 2.7 Virologische Basisdiagnostik für den Bereich der Regierungsbezirke Detmold und Münster - mit Ausnahme des Kreises Recklinghausen.
- 2.8 Regionales Zentrallaboratorium im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation:
- 2.8.1 Enddifferenzierung der von den virologischen Basislaboratorien in Nordrhein-Westfalen angezüchteten Virusstämme (z. B. Markerbestimmung zur Unterscheidung von Polio-Wild- und Impfvirusstämmen).
- 2.8.2 Entwicklung und Erprobung von diagnostischen Verfahren im Bereich der Virologie.
- 2.8.3 Standardisierung der von den Basislaboratorien angewandten Verfahren durch Herstellung und Testung von Antigenen sowie Durchführung von Ringversuchen.
- 2.8.4 Herstellung von Affennieren-Zellkulturen für die Basislaboratorien gegen kostendeckendes Entgelt.
- 2.8.5 Sammlung virologischer Untersuchungsergebnisse der Basislaboratorien zur epidemiologischen Beurteilung von Seuchensituationen und -entwicklungen (z. B. zur jährlichen Influenzasituation).
- 2.9 Epidemiologische Beratung der obersten Landesgesundheitsbehörde in Fragen der Viruserkrankungen und der Virusdiagnostik.
- 2.10 Vorsitz und Federführung in einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde initiierten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Viruslaboratorien des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3 Als Ausbildungsstätte:**
- 3.1 Ausbildung von Desinfektoren nach dem RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 (SMBl. NW. 21260).
- Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf:
- 3.2 Durchführung von Lehrgängen für die Weiterbildung zur Hygienefachschwester bzw. zum -fachpfleger nach Nr. 5.3.7 der Richtlinie „Krankenhausinfektionen“ des Bundesgesundheitsamtes.
- 3.3 Fortbildungslehrgänge für Hygienebeauftragte nach Nr. 5.3.5 der BGA-Richtlinie „Krankenhausinfektionen“.
- Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster:
- 3.4 Ausbildung des Personals des Katastrophen-Hilfsdienstes für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

II

Gebühren und Entgelte

für Leistungen der Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster, soweit nicht deren Finanzierung aus öffentlichen Mitteln vorgesehen ist

- 1 Gebühren nach dem Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134) - SGV. NW. 2011 -:
- 1.1 Für Untersuchungen und Leistungen des Abschnitts I Nrn. 1.8 und 1.9 sind Gebühren nach den Tarifstellen 10.8.6, 10.9.3, 10.10.2 und 10.10.3 des Gebührentarifs unter Berücksichtigung der in den Nrn. 3.11, 3.12, 3.13 und 3.2 meines RdErl. zur Ausführung der Trinkwasser-Verordnung v. 22. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2588/SMBl. NW. 21260) angegebenen Einzelgebühren zu berechnen.
- 1.2 Für vergleichbare Untersuchungen und Leistungen des Abschnitts I Nr. 1.10 sind entsprechende Gebühren wie vorstehend unter 1.1 in Rechnung zu stellen.

*) in Vorbereitung

- 1.3 Die Pauschgebühr nach Tarifstelle 10.15.3 deckt - unter Berücksichtigung der Verrechnungssätze unter Nr. 3.1 meines RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260) - etwa 80% der Kosten der für den Einsender unentgeltlichen Untersuchungen des Abschnitts I Nr. 1.1. Der Restbetrag ist nach Nr. 5 des RdErl. v. 10. 7. 1975 aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.
- 2 Entgeltregelung durch Sondererlasse:
- 2.1 Für die bakteriologische Stuhluntersuchung des Abschnitts I Nr. 1.2 sind den Einsendern (Gesundheitsämter oder zur Untersuchung zugelassene praktizierende oder Krankenhausärzte) die in Nr. 3.39 Abs. 2 des RdErl. d. Innenministers zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260) aufgeführten Entgeltsätze in Rechnung zu stellen. Sonderregelungen mit pauschaler Verrechnung der Kosten sind - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - zulässig.
- 2.2 Für die bakteriologische Stuhluntersuchung des Abschnitts I Nr. 1.5 sind nach Nr. 3 meines RdErl. betr. die Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten v. 27. 7. 1973 (SMBl. NW. 21260) Entgeltsätze wie unter der vorstehenden Nr. 2.1 zu berechnen.
- 2.3 Von den Teilnehmern an Desinfektorenlehrgängen des Abschnitts I Nr. 3.1 sind kostendeckende Entgelte nach den RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1967 und v. 13. 7. 1967 - VI B 3 - 21.63.75 (n. v.) - zu erheben.
- 2.4 Das gleiche gilt für die Teilnahme an den Lehrgängen des Abschnitts I Nrn. 3.2, 3.3 und 3.4.
- 3 Entgelte nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) und den darauf aufbauenden vertraglichen Regelungen:
Soweit die Finanzierung der Untersuchungen und Leistungen weder nach den vorstehenden Nrn. 1 und 2 gesichert ist noch nach der folgenden Nr. 4 aus Landesmitteln vorgesehen ist, gilt folgende Regelung:
- 3.1 Die einfachen Sätze des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind zu berechnen, wenn die Kosten aus Mitteln der öffentlichen Hand aufgebracht werden.
- 3.2 In den Fällen, in denen Kostenträger die gesetzlichen Krankenkassen sind, gelten die vereinbarten Vergütungen.
- 3.3 Im Falle privater Kostenträger sind die für die vorstehende Nr. 3.2 geltenden Vereinbarungen entsprechend anzuwenden.
- 4 Finanzierung der Untersuchungskosten aus Landesmitteln:
Zur Deckung der Kosten für die Untersuchungen des Abschnitts I Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 werden den Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämtern die erforderlichen Mittel durch Kassenanschlag zugewiesen.

III

Aufhebung von Erlassen

Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

- 1 Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 15. 5. 1964 (SMBl. NW. 21260) und
- 2 gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 5. 1. 1968 (SMBl. NW. 21260).

- MBl. NW. 1978 S. 1188.

453

Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1978 -
I C 2 / 19-24.10

Nach § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.

Die Frist ist nach einhelliger Ansicht nur dann gewährt, wenn der Einspruch bei der Stelle, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, vor Ablauf der Frist **eingegangen** ist.

Der Wortlaut des § 67 Satz 1 OWiG ist nicht eindeutig. Er läßt - jedenfalls für den rechtsunkundigen Bürger - den Schluß zu, daß es zur Fristgewährung genüge, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist an die Verwaltungsbehörde **abgesandt** wird. Der Betroffene ist daher auch darüber zu belehren, daß der Einspruch erst in dem Augenblick eingelegt ist, in dem das Einspruchsschreiben bei der Verwaltungsbehörde eingeht. Denn nur dann kann er genau übersehen, welche Zeit ihm für seine Entschließung verbleibt, und die zur Wahrung seines Rechts erforderlichen Schritte rechtzeitig ergreifen.

Ich bitte daher die Bußgeldbehörden, in den zu erteilenden Rechtsbehelfsbelehrungen der Bußgeldbescheide den Hinweis aufzunehmen, daß der Rechtsbehelf innerhalb der Frist bei der Verwaltungsbehörde **eingegangen** sein muß.

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 67 OWiG:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb einer Woche** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewährt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Woche bei dieser Behörde **eingegangen** ist.

Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Gericht kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBl. NW. 1978 S. 1190.

6300

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1978 -
III B 3 - 5/102 - 9981/78

I

Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300), und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 5.3 wird in der Aufzählung der mit **) gekennzeichneten Bereiche
 - 1.1 anstelle des dritten Spiegelstrichs folgende Bezeichnung aufgenommen:
„7 Kreditmarkt (ohne Umschuldungen)“
 - 1.2 die Bezeichnung des Bereichs 8 um folgenden Klammerzusatz ergänzt:
„(für Umschuldungen)“
- 2 In Nr. 6.4 werden die Beispiele um folgende Fälle ergänzt:
Nutzungsgebühr an den Staat für Abwassereinleitung aus einer kommunalen Kläranlage in staats-eigene Gewässer:
Gruppen 57/63
Gestattungskosten an die Deutsche Bundesbahn für verlegte Kanalrohrleitungen durch bundesbahneigene Grundstücke:
Gruppen 57/63

Entschädigung an Sparkassen für als öffentliche Verkehrsflächen genutzte Sparkassengrundstücke; Pacht bei Gruppe 53, sonst Gruppen 57/63

- 3 In Nr. 6.5 werden bei den Ausführungen zu Untergruppe 5 hinter dem 1. Absatz in die Aufzählung die Worte aufgenommen:
„die Krankenhäuser“
- 4 In der **Anlage 1** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 4.1 In der Bezeichnung des Abschnitts 41 sind die Worte „ohne Zugewanderte und Ungarn“ zu streichen.
 - 4.2 An die Stelle der bisherigen Bezeichnung des Abschnitts 42 treten die Worte: „nicht belegt“
- 5 In der **Anlage 2** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 5.1 Nach der Gruppe 89 werden zwei neue Untergruppen mit folgenden Bezeichnungen eingeführt:
892 Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts
895 frei für abschlusstechnische Vorgänge
 - 5.2 Die Untergruppe 992 erhält folgende Bezeichnung:
Deckung von Soll-Fehlbeträgen
- 6 In der **Anlage 3** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 6.1 In die Hinweisspalte zum Abschnitt 11 ist neben dem Aufgabenbereich
Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Veterinäraufsicht
der Hinweis aufzunehmen:
Fleischschau bei Abschnitt 54
 - 6.2 Bei den zum Unterabschnitt 400 aufgeführten Aufgabenbereichen erhält die unter „Verwaltung der sonstigen sozialen Maßnahmen (ohne Jugendhilfe- und Lastenausgleichsverwaltung)“ erstgenannte Aufgabe folgende Bezeichnung:
Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz
 - 6.3 In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs für den Abschnitt 41 sind die Worte „ohne Zugewanderte und Ungarn“ zu streichen.
 - 6.4 In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 410 sind die Worte „ohne Zugewanderte“ zu streichen.
 - 6.5 In den Hinweisen zum Unterabschnitt 410 ist zu streichen:
Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungen an Zugewanderte und Ungarn: siehe Abschnitt 42.
 - 6.6 In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 412 sind die Worte „ohne Zugewanderte“ zu streichen.
 - 6.7 An die Stelle der bisherigen Bezeichnung des Abschnitts 42 treten die Worte „nicht belegt“; die Unterabschnitte 420, 422, 424, 428 und 429 entfallen.
 - 6.8 Zum Abschnitt 43 ist folgender Hinweis aufzunehmen:
Schlichthäuser, Schlichtwohnungen, Notunterkünfte als abgeschlossene Wohnungen und ähnliche Obdachlosenunterkünfte ohne Heimcharakter sind dem Abschnitt 88 zuzuordnen.
 - 6.9 In den Hinweisen zum Abschnitt 45 ist zu streichen:
Leistungen für Flüchtlinge aus Ungarn bei Bedarf entsprechend der Hilfeart in einem eigenen, gegebenenfalls vierstelligen Unterabschnitt nachweisen
 - 6.10 In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 450 ist der Klammerzusatz zu streichen.
 - 6.11 In der Bezeichnung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 451 ist der Klammerzusatz zu streichen.
 - 6.12 An die Stelle der bisherigen Bezeichnung und Beschreibung des Unterabschnitts 452, die zu streichen ist, tritt folgendes:
Hilfe nach § 75 a JWG

Fortsetzung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung für junge Volljährige im Anschluß an Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe

- 6.13 Der Unterabschnitt 453 ist zu streichen.
- 6.14 In der Beschreibung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 454 ist der Satz
„Hier sind auch Leistungen an Zugewanderte nachzuweisen, die nicht verrechnungsfähig sind“, zu streichen.
- 6.15 An die Stelle der bisherigen Bezeichnung und Beschreibung des Unterabschnitts 454, die zu streichen ist, tritt folgendes:
455 Hilfe nach § 6 Abs. 3 JWG
Fortsetzung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung für junge Volljährige im Anschluß an Hilfe zur Erziehung.
- 6.16 Der Unterabschnitt 490 erhält folgende Bezeichnung:
Krankenversorgung nach §§ 276 und 276 a LAG
- ohne Tbc-Kranke -
- 6.17 Der Unterabschnitt 491 erhält folgende Bezeichnung:
Krankenversorgung nach §§ 276 und 276 a LAG
- für Tbc-Kranke -
- 6.18 Die Unterabschnitte 492 und 493 sind zu streichen
- 6.19 Der Unterabschnitt 494 erhält folgende Bezeichnung:
Krankenversorgung nach §§ 276 und 276 a LAG für Deutsche im Ausland
- 6.20 In der Beschreibung des Aufgabenbereichs für den Unterabschnitt 495 ist der Klammerzusatz
„auch für den Personenkreis der Zugewanderten aus der DDR und der Stadt Berlin“
zu streichen
- 7 In der **Anlage 4** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 7.1 Die Bezeichnung der Einnahmearten für die Untergruppe 160 erhält folgende Fassung:
z. B. Erstattung von
Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und Lastenausgleichsämter
Leistungen der Kriegsofferfürsorge
Tuberkulosehilfe nach dem BSHG
Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
Kosten der Krankenversorgung nach §§ 276 und 276 a LAG
Ausgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes
Ausgaben für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - 7.2 Die Bezeichnung der Einnahmearten für die Untergruppe 161 wird wie folgt ergänzt:
pauschalierten Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe für Zugewanderte und für magyarische Flüchtlinge aus Ungarn
 - 7.3 In die Hinweisspalte zur UGr 169 ist aufzunehmen:
Korrespondiert mit UGr 679
 - 7.4 Bei Gr. 37 werden folgende UGr gebildet:
„UGr 377“ mit der Bezeichnung
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt ohne Umschuldungen
„UGr 378“ mit der Bezeichnung
Einnahmen vom Kreditmarkt für Umschuldungen
 - 7.5 Bei der Gruppierungsnummer 41 ist die Beschreibung der Ausgabenarten in Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:
sowie das Urlaubsgeld
 - 7.6 In die Hinweisspalte zur UGr 679 ist aufzunehmen:
Korrespondiert mit UGr 169

- 7.7 In der Hinweisspalte zur Gr. 80 ist der erste Hinweis wie folgt zu ergänzen:
; Zinsausgaben für Kreditmarkt nur im Bereich 7
- 7.8 Die UGr 833 ist zu streichen
- 7.9 Bei der UGr 841 sind in der Beschreibung der an 3. Stelle genannten Ausgabearten die Worte „von der Gemeinde zu zahlende“ zu streichen
- 7.10 Bei Gr. 97 werden folgende UGr gebildet:
„UGr 977“ mit der Bezeichnung
Ordentliche Tilgung der bei Gruppe 37 nachzuweisenden Kreditaufnahmen und ähnlichen Rechtsgeschäften
„UGr 978“ mit der Bezeichnung
Außerordentliche Tilgungen, Umschuldungen

II

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1979 anzuwenden.

- MBl. NW. 1978 S. 1190.

78141

Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1978 - III B 2 - 210 - 21485

- 1 Mein RdErl. v. 18. 2. 1976 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.01 Die Nummer 3.37 entfällt.
- 1.02 Die bisherige Nummer 3.38 wird Nummer 3.37.
- 1.03 Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
- 5.2 Auffangbetriebe sind grundsätzlich aus bestehenden Betrieben zu entwickeln. Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann nur in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neubegründung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.
- 1.04 Die Nummer 10.21 erhält folgende Fassung:
- 10.21 Der Kauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie ab 17. 5. 1977 von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen.
Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchviehbestände bestimmt sind.
- 1.05 In Nummer 10.3 wird der Betrag von 150 000,- DM durch den Betrag von 185 600,- DM ersetzt.
- 1.06 In Nummer 14.1 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:
Für das Jahr 1978 ist der Durchschnitt des vergleichbaren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 25 300,- DM/Arbeitskraft (AK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).
- 1.07 Die Nummer 14.21 erhält folgende Fassung:
14.21 Für das Jahr 1978 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 28 080,- DM/AK
Region II = 25 050,- DM/AK.
- 1.08 Die Nummer 14.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 v. H. festgesetzt; sie muß jedoch mindestens 2 000,- DM/Betrieb betragen.
- 1.09 Die Nummer 14.6 erhält folgende Fassung:
14.6 Hat der Antragsteller für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr (Jahr der Bewilligung) überschritten, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich.
- 1.10 Nach Nummer 14.73 werden folgende Nummern 14.8 und 14.9 eingefügt:
14.8 Ein Betrieb kann nach diesen Richtlinien erneut gefördert werden (Wiederholung der Förderung), wenn der agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg mit der durchgeführten Förderung nicht erreicht werden konnte.
Mit dem Betriebsentwicklungsplan ist auch das vergleichbare Arbeitseinkommen nachzuweisen, das für den Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend ist.
14.9 Die erneute Förderung nach Nummer 14.8 ist nur zulässig, wenn der im vorhergehenden Betriebsentwicklungsplan erwartete Betriebserfolg auf Grund objektiver Faktoren, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist.
Die erneute Förderung ist z. B. nicht zulässig, wenn das Nichterreichen des im vorhergehenden Betriebsentwicklungsplan erwarteten Betriebsziels durch das Aufstellen eines fehlerhaften oder unrealistischen Betriebsentwicklungsplanes (z. B. zu niedrig angesetzte Kapitalverzinsung oder zu gering angesetzte Investitionen) verursacht ist oder in der Person des Antragstellers (z. B. fehlende berufliche Qualifikation) liegt.
- 1.11 In Nummer 15.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Bei Maschinen und Geräten (totes Inventar) muß die Eigenleistung mindestens 20 v. H. bis zu 50 v. H. betragen.
- 1.12 Nach Nummer 15.122 wird folgende Nummer 15.123 eingefügt:
15.123 Bei Aussiedlung, Teilaussiedlung und Betriebszweigaussiedlung eines Auffangbetriebes sind hinsichtlich der Verwertung und des Erlöses aus der Althofstelle - mit Ausnahme des Garantiewertes - die Bestimmungen meiner Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 7861) entsprechend anzuwenden.
- 1.13 In Nummer 16.1231 wird in Satz 1 die Zahl 2,25 v. H. durch die Zahl 3,5 v. H. ersetzt.
- 1.14 In Nummer 16.1241 wird die Zahl 2 v. H. durch die Zahl 2,75 v. H. ersetzt.

1.15 Nach Nummer 17.1 wird folgende Nummer 17.2 eingefügt:

17.2 Für die gewährten Zuschüsse hat der Zuwendungsempfänger einmalig eine Vergütung für die Banken in Höhe von 1 v. H. vom Zuschußbetrag zu zahlen.

1.16 Die Nummer 18.21 erhält folgende Fassung:

18.21 Bei Auffangbetrieben werden als Besiedlungsgebühr gewährt:

- die nach der HOAI zu errechnenden Honorare für die Architekten – und Ingenieurleistungen und die nach der GOI zu ermittelnden Gebühren für Ingenieurleistungen. Die Honorare bzw. Gebühren sind nach Nummer 18.22 zu ermitteln,
- eine Betreuungsgebühr nach Nummer 18.23,
- eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Nummer 18.24.

1.17 Die Nummer 18.22 erhält folgende Fassung:

18.22 Für die Berechnung des Höchstbetrages des Honorars für die Architektenleistungen und die Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung sind die Teile I bis III und VII der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. 9. 1976 (BGBl. I S. 2805) – HOAI – zugrunde zu legen. Dabei dürfen das Entgelt für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafel in den Honorarzone bis einschließlich Honorarzone III und die auf das Entgelt entfallende (Mehrwertsteuer) Umsatzsteuer, soweit diese schriftlich vereinbart ist, angesetzt werden.

Nach den Anforderungen der ländlichen Siedlung sind folgende Honorarzone zu Grunde zu legen:

- für Gebäude: Honorarzone III (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Nr. 3 HOAI),
- für Freianlagen: Honorarzone II (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Nr. 2 HOAI),
- für Tragwerksplanungen: Honorarzone III (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 HOAI).

Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars des Architekten und des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§§ 10 Abs. 2 und 52 Abs. 2 HOAI) sind aufgrund derjenigen Baukosten zu ermitteln, die der Bewilligung der Siedlungsmittel zugrunde gelegt werden. Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars für die Leistungen bei der Tragwerksplanung (§ 52 Abs. 2 HOAI) können als Erfahrungswert mit 45 v. H. der anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Architektenhonorars (ohne Kosten von Freianlagen) angenommen werden.

Bei Freianlagen, deren anrechenbare Kosten mehr als 15000,- DM und weniger als 40000,- DM betragen, können Honorare für Grundleistungen, die nach §§ 17 Abs. 2, 16 Abs. 3 HOAI als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden, als angemessen angesehen werden, wenn sie den wie folgt berechneten Betrag nicht übersteigen: Die nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6 HOAI anrechenbaren Kosten von Freianlagen sind den anrechenbaren Kosten der Gebäude hinzuzurechnen; aufgrund dieses Gesamtbetrages ist das Honorar der Honorartafel für Gebäude (§ 16 Abs. 1 HOAI) zu entnehmen (analog § 18 Satz 2 HOAI).

Bei bauphysikalischen Nachweisen (§ 54 Abs. 3 Nr. 4 HOAI) und Objektüberwachung (§ 54 Abs. 3 Nr. 8 HOAI) des Ingenieurs für die Tragwerksplanung können hierfür je 5 v. H. des Mindestsatzes der Honorartafel der Honorarzone III zusätzlich berechnet werden.

Für durchzuführende Tiefbaumaßnahmen und sonstige Ingenieurleistungen sind die (nicht in der HOAI geregelten) Honorare in Anlehnung an die (frühere) Gebührenordnung für Ingenieure (GOI 1937/50) nach der Anlage 1 des RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1971 (SMBL. NW. 2370) zu ermitteln. Die sich hiernach ergebenden Beträge schließen die Umsatzsteuer ein.

Auslagen (Neben- und Reisekosten) werden nicht erstattet.

1.18 Die bisherige Nummer 18.22 wird Nummer 18.23.

1.19 Die bisherige Nummer 18.23 wird Nummer 18.24.

1.20 In Nummer 18.41 wird in Satz 1 die Zahl 80 v. H. durch die Zahl 70 v. H. und die Zahl 20 v. H. durch die Zahl 30 v. H. ersetzt.

1.21 Nach Nummer 19.33 wird folgende Nummer 19.4 eingefügt:

19.4 Die Siedlungsmittel (Darlehen und Zuschüsse) werden aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – 1. WiKG – vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034 –).

Der Zweck der Subventionen besteht in der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,

- ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendung abhängig ist und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 und aus Nummern 4.1–4.3, 9–11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,

- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit den beantragten Siedlungsmitteln stehen.

1.22 In Nummer 20.121 erhalten hinter dem 3. Gedankenstrich die Worte „bei“ bis „übernehmen“ folgende Fassung:

- bei den Baumaßnahmen auf die moderne, den ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Baugestaltung Einfluß zu nehmen und die geschäftliche und technische Oberleitung beim Hochbau gemäß den Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – entsprechende Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 – und bei der Erschließung gemäß den Leistungen der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen. Das Honorar für diese Tätigkeit beträgt beim Hochbau höchstens 15 v. H. des Mindestsatzes der Honorarzone III der Honorartafel des § 16 HOAI. Bei der Erschließung gilt § 14 (f) GOI.

Das mit einem freischaffenden Architekten vereinbarte Honorar gemäß HOAI (Nummer 18.21) und das dem Siedlungsunternehmen für die geschäftliche und technische Oberleitung nach Absatz 1 zustehende Honorar darf insgesamt den Mindestsatz des Honorars der Honorarzone III der Honorartafel des § 16 HOAI nicht übersteigen.

1.23 In Nummer 23.3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Sofern sich ein Abruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat das Siedlungsunternehmen die Förderungsmittel unverzüglich an das Leitinstitut zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift des Betrages bei der Hausbank, so sind die verfrüht abgerufenen Förderungsmittel vom Tag der Gutschrift bis zu ihrer Verwendung oder Rückzahlung mit 2 v. H. p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die gutgeschriebenen Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen. Dies gilt sinngemäß auch bei unterlassener Rücküberweisung.

1.24 In Nummer 23.6 entfällt der bisherige Absatz 2.

1.25 Die Nummer 25 erhält folgende Fassung:

- 25 Beim Ankauf von Grundstücken bei Aufgabebetrieben und bei der Anliegersiedlung ist im Grundbuch der Siedlerstelle im Range nach den Siedlungsmitteln eine Wiederkaufsrecht nach § 20 RSG zu den Bedingungen meines RdErl. v. 22. 11. 1976 (SMBl. NW. 78141) zugunsten des jeweiligen Siedlungsunternehmens einzutragen.

1.26 Die Nummer 33 (Schlußbestimmung) erhält folgende Fassung:

- 33 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung, Abrechnung und Verwendungsprüfung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV. - LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).

1.27 In Anlage 1 erhalten die Worte: „Ich versichere“ bis „besteht“ folgende Fassung:

Ich/wir versichere(n), daß

1. mit der Zuwendungsmaßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
2. mir/uns bekannt ist, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen,
3. mir/uns bekannt ist, daß als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe gelten,
4. mir/uns bekannt ist, daß Grundlage für die Gewährung der beantragten Siedlungsmittel die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen sind und daß diese Siedlungsmittel Subventionen im Sinne des
 - § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG - vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2034 -),
 - Subventionengesetzes - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
 - Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74),
 - RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 9. 1977 (SMBl. NW. 74)
 sind.

Mir/uns ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und Bedin-

gungen des Bewilligungsbescheides im Sinne der unter Nummer 4 aufgeführten Vorschriften subventionserheblich sind und unrichtige Angaben dieser subventionserheblichen Tatsachen eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

Mir/uns sind die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) und die Bestimmungen des Subventionengesetzes (siehe Nummer 4) bekannt. Ich/wir erkenne(n) diese an und ich/wir bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

Ich/wir habe(n) alle Angaben nach bestem Wissen gemacht.

Mir/uns ist insbesondere bekannt, daß

- die Förderungsmittel zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, daß ich/wir unzutreffende Angaben gemacht habe(n), wenn die Förderungsmittel nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- die Förderung mit der Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes und einer ordnungsmäßigen Buchführung verbunden ist,
- ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

Ich/wir werde(n) der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ich/wir werde(n) der Bewilligungsstelle rechtzeitig vorher mitteilen, wenn ein Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet werden soll.

1.28 Anlage 2

1.281 Die Nummer 4. erhält folgende Fassung:

4. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung und der Wertausgleich richten sich nach den Ihnen bekannten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung, RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141), und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631).
Der/die Zuwendungsempfänger hat/haben im Antrag bestätigt, daß ihm/ihnen
 - § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG - vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2034 -),
 - Subventionengesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
 - Landessubventionengesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74),
 - der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 9. 1977 (SMBl. NW. 74),

bekannt sind und hat/haben anerkannt, daß ihm/ihnen die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieser Gesetze bekannt ist.

Der/die Zuwendungsempfänger hat/haben bestätigt, daß er/sie der Bewilligungsstelle

unverzüglich alle Tatsachen mitteilen wird/ werden, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Auch hat/haben der/die Zuwendungsempfänger bestätigt, daß er/sie der Bewilligungsstelle vorher mitteilen wird/werden, wenn ein Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet werden soll.

1.282 In Nummer 7. d) wird das Datum 9. 12. 1968 durch das Datum 22. 11. 1976 ersetzt.

2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ergeht, ist ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

3 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt mein RdErl. v. 1. 7. 1977 (n.v.) - III B 2 - 210 - 21485 - außer Kraft.

- MBl. NW. 1978 S. 1192.

79011

Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 12. 6. 1978
IV A 1 / 04 - 20 - 00.00
I B - BD - 1201

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 6. 9. 1972 (SMBI. NW. 79011) wie folgt ergänzt:

Als Nummer 6 ist einzufügen

6 Bezüglich des Nachweises der Gespräche durch die unteren Forstbehörden (vgl. Nummer 2.4 der Dienstanschlußvorschriften) ist wie folgt zu verfahren:

Die unteren Forstbehörden haben ein Gebührenbuch mit folgenden Aufgaben zu führen

- Datum
- Name des Anmelders
- Ort und Telefon-Nummer des Gesprächsteilnehmers
- Gebühreneinheiten und Gebühr
- Unterschrift des Einzahlers.

Die Gebühreneinheiten für dienstliche Orts- und Ferngespräche und für nicht erstattungspflichtige private Ortsgespräche sind täglich in einer Summe in das Gebührenbuch einzutragen. Die erstattungspflichtigen privaten Orts- und Ferngespräche sind über den den

Hauptanschluß bedienenden Forstamtsangestellten anzumelden und einzeln in das Gebührenbuch einzutragen.

- MBl. NW. 1978 S. 1195.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 7. 1978 -
I B 5 - 417 - 6/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Robert Brash am 4. Juli 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Frederick Hume Jackson, am 21. August 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1978 S. 1195.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. J. David in Düsseldorf zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter

Dr. H. Limpens in Aachen,
Dr. W. Hanisch in Düsseldorf,
A. Jens in Düsseldorf,
U. Sievers in Düsseldorf,
Dr. H. Benecken in Gelsenkirchen,
H. Wittling in Gelsenkirchen,
W. Brockmeier in Minden
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht P. Bell in Münster,

Richter am Oberverwaltungsgericht G. Sannig in Münster.

- MBl. NW. 1978 S. 1195.

Ministerpräsident**Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1978 –
I B 3 – 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 847 des Angestellten Horst W. Tiegelkamp, geboren am 31. März 1917, wohnhaft in Korschenbroich 4, An der Tränke 1, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Mannesmannufer 1a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1196.

Innenminister**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 21. 7. 1978 –
II C 4/15–20.96

Der Dienstausweis Nr. 45 des Regierungsamtmanns Jürgen Hawerkamp, geboren am 5. 2. 1947 in Glandorf, Krs. Osnabrück, wohnhaft in Düsseldorf, Harffstr. 36, ausgestellt am 19. 3. 1973 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1978 S. 1196.

Finanzminister**Nordrhein-Westfälische Hochschulbau-
und Finanzierungsgesellschaft m.b.H. in Liqu.,
Düsseldorf**

Bek. d. Finanzministers v. 24. 7. 1978
VV 4420 – 272 – 34 – III A 2

Hierdurch teile ich mit:

„Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m.b.H. in Liqu., Düsseldorf.

1. Herr Assessor Retzer ist als Liquidator der Gesellschaft abberufen.
2. Alleiniger Liquidator der Gesellschaft ist Herr Regiergungsdirektor Jaeger.

Der Liquidator
Jaeger“

– MBl. NW. 1978 S. 1196.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Vollzugsgeschäftsordnung	161	braucht dann kein Verfahrensteher zu liegen, wenn der Verteidiger vor der Urteilsverkündung Gelegenheit hat, auf den Gang des Verfahrens und die Entscheidung des Gerichts Einfluß zu nehmen (ergänzend zu OLG Frankfurt in AnwBl. 77, 423). — Der Gesichtspunkt, in einem Verfahren wegen Zuwiderhandlung nach § 24 a StVG (0,8-%-Gesetz) hätte der Betroffene sich auf Anraten des Verteidigers nicht zur Sache eingelassen, wenn dieser rechtzeitig dagesessen wäre, wird im allgemeinen einen Verfahrensverstöß nicht begründen.	
Bekanntmachungen	162	OLG Hamm vom 11. April 1978 — 2 Ss (OWI) 611/78	168
Personalnachrichten	162	2. OWiG § 33 I Nr. 7, § 39 II Satz 2. — Bei sachlicher Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 II Satz 2 OWiG) unterbricht die nach dieser Bestimmung vorgeschriebene Anhörung der anderen Behörde vor dem Abschluß der Ermittlungen die Verfolgungsverjährung gemäß § 33 I Nr. 7 OWiG.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 7. März 1978 — 2 Ss (OWI) 356/78	169
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		3. StrEG § 8 III; StPO § 304 III. — Gegen die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ist die sofortige Beschwerde nur statthaft, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die zu erwartende Entschädigung 100,- DM übersteigt.	
GG Art. 12 I; KostO § 144 III; Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz NW § 1. — § 144 III des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 28. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) in der Fassung des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) ist nichtig, soweit er eine Ermäßigung der notariellen Gebühren um mehr als fünfzig vom Hundert vorschreibt. Soweit diese Vorschrift auf landesrechtliche Gebührenbefreiungsregelungen verweist, ist sie in der aus den Gründen ersichtlichen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.		OLG Düsseldorf vom 30. Januar 1978 — 1 Ws 7/78	170
BVerfG vom 1. März 1978 — 1 BvR 786/70 u. a.	164	Kostenrecht	
Zivilrecht		1. BRAGO § 26 Satz 2. — Sind einem Rechtsanwalt bei der Ausführung eines vor dem 15. September 1975 erteilten Auftrages Post-, Telegraf-, Fernsprech- oder Fernschreibgebühren vor und nach dem 15. September 1975 entstanden, so kann er an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten als Pauschsatz 30,- DM fordern (entgegen VG Köln in JMBL NW 1976 S. 47).	
StVG §§ 8 a, 10 II. — Wenn sich zwei Arbeitskollegen abwechselnd in ihrem Pkw zur Arbeitsstelle mitnehmen, so liegt darin eine entgeltliche und geschäftsmäßige Personenbeförderung.		OLG Düsseldorf vom 22. April 1976 — 10 W 50/76	170
OLG Köln vom 1. Februar 1978 — 16 U 70/77	167	2. BRAGO §§ 97, 84 I, § 100. — Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt hat, im Gegensatz zum gewählten Verteidiger, auch dann einen Anspruch auf eine Vorverfahrensgebühr, wenn er, ungeachtet seiner Tätigkeit in der Hauptverhandlung, nach der Einreichung der Anklageschrift, aber noch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens tätig geworden ist. — Ist eine Entscheidung gemäß § 100 II BRAGO ergangen, so kann auch der gerichtlich bestellte Verteidiger die Vergütung seiner anwaltlichen Bemühungen nur unter Berücksichtigung der Bemessensfaktoren der §§ 83 ff. BRAGO verlangen.	
Strafrecht		OLG Düsseldorf vom 23. Januar 1978 — 2 Ws 66/77	170
1. StPO § 228 II; OWiG § 71. — Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahrensteher darin zu finden ist, daß der Amtsrichter in Anwesenheit des Betroffenen mit der Hauptverhandlung beginnt, ohne das Eintreffen des Verteidigers — der sich verspätet hat und erst während der Verhandlung erscheint — abzuwarten. — Allein darin, daß das Gericht beim Ausbleiben des Verteidigers mit dem Beginn der Verhandlung nicht wenigstens 15 Minuten gewartet hat,			

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 15. 7. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Sonderdruck „Deutsch als Zielsprache“. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1978	234
Stellendatei für Sonderschulen und Gymnasien; hier: Einbeziehung der Lehrer, die aufgrund von Gestellungsverträgen an öffentlichen Schulen unterrichten. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1978	234
Richtlinien für die Einführung der Fünf-Tage-Woche an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1978	234
Zeugnis für die Klasse 3 – Schuljahr 1978/79. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1978	234
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1979 an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit neugestalteter Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1978	236
Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler bei den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1978	236
Prüfungen zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife an Schulen im Ausland vom 1. April 1977 bis 31. März 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1978	236
Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes. RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1978	237
Neugestaltung der Oberstufe des Gymnasiums; hier: Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gemäß Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972) – Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 2. Dezember 1977 – Bek. d. Kultusministers v. 14. 6. 1978	237

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	246
Bestimmung der Meldefristen gemäß § 15 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbil-	

dung (EJAO) vom 26. September 1974 – GV. NW. S. 1026 – Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 18. 5. 1978	247
Stellenzulagen für Beamte in der Hochschulleitung. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 5. 1978	247
Promotionsordnung der Fachbereiche 5 (Vorklinische und Theoretische Medizin) und 6 (Klinische Medizin) der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 6. 1978	248
Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 6. 1978	256
Materialprüfungen in den technischen Ausbildungsbereichen der Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 5. 1978	258
Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 8. 1978	259
Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Gesamthochschule Siegen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 6. 1978	260

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	260
Ausschreibung des Comenius-Preises	261
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. Juni bis 29. Juni 1978	262
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Juni bis 27. Juni 1978	265

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	266
---	-----

– MBl. NW. 1978 S. 1198.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.